



Tarif- und Rechnungsreglement

1. Die einmalige Einschreibgebühr pro Familie beträgt **CHF 100.00**.
2. Die Mitgliedschaft der Eltern beim Trägerverein Kita Zauberschlossli ist obligatorisch. Der Jahresbeitrag beträgt für Alleinerziehende CHF 30.00, für Familien und Gemeinden CHF 50.00.¹
3. Bei definitivem Betreuungsbeginn muss das **Depot** in Höhe von zwei Monatsbeträgen einbezahlt sein. Dieses wird bei Austritt des Kindes aus der Kita nach Bezahlung der letzten Monatsrechnung zurückerstattet.
Bei einer dauerhaften Erhöhung des Betreuungsumfangs wird die Höhe des Depots angepasst.
4. Es werden entsprechend den vertraglich vereinbarten Betreuungstagen pro Woche Monatsrechnungen erstellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
Zusätzliche Betreuungstage werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
Werden die Betreuungskosten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird die Betreuung sistiert und der Vorstand kann den Ausschluss aus dem Verein beschliessen.
5. Absenzen von vertraglich vereinbarten Betreuungstagen (Ferien oder andere Abwesenheiten ausserhalb der Betriebsferien und gesetzlichen Feiertage) werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
6. Die Kosten der Mahlzeiten sind im angewandten Tarif enthalten. Für die Nahrung der Bébés sowie für Windeln sind die Eltern besorgt.
7. Eltern mit Wohnsitz in einer Trägergemeinde (Tafers, Heitenried, Rechthalten, St. Ursen) können – entsprechend ihrem belegten Familieneinkommen – von der Wohnsitzgemeinde Subventionen erhalten. Der Anspruch auf Subventionen der Trägergemeinden wird bei Einreichung der notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 8) von der Kita geprüft und geltend gemacht.
Eltern mit Wohnsitz in Nichtträgergemeinden bezahlen den Höchstarif. Allfällige Subventionen beantragen sie direkt bei ihrer Wohngemeinde.
8. Für die Berechnung des Elterntarifs gelten folgende Grundlagen:
 - a) Die genehmigte Tarifskala des kantonalen Jugendamts;
 - b) Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung vor dem 1. Januar des laufenden Jahres. Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

¹ Der Mitgliederbeitrag von CHF 50.00 für Familien und Gemeinden wurde durch die Vereinsversammlung vom 19.03.2021 bis 22.04.2021 (schriftliche Durchführung) genehmigt.

c) Für das Nettojahreseinkommen wird das reine Einkommen (Code 4.910) erhöht:

Für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110-4.140). Prämienvergünstigungen sind ausgeschlossen;
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210);
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310);
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

Für Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110). Prämienvergünstigungen sind ausgeschlossen;
- sonstige Prämien und Beiträge (Code 4.120);
- den Einkauf von Beitragsjahren (2.Säule, Pensionskasse) soweit er CHF 15'000.00 übersteigt (Code 4.140);
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210);
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310).
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

d) Bei quellensteuerpflichtigen Personen: entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens inkl. sämtlicher Zulagen, zusätzlich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1.Januar des laufenden Jahres.

e) Den Höchstattarif bezahlen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Administration zu melden. Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen der betroffenen Person/en auswirken, kann die Einrichtung den Tarif anpassen.

9. Die Elternbeiträge werden jährlich von der Kita überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Eltern reichen der Kitaadministration für die jährliche Tarifüberprüfung jeweils bis 31. Januar die letzte gültige/rechtskräftige Steuerveranlagungsanzeige ein.

Selbstständig Erwerbende reichen der Kita die letzte gültige/rechtskräftige Veranlagungsanzeige der Steuerbehörde bis am 31. März ein.

Der Neuberechnete Eltern- bzw. Gemeindebeitrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar. Bis zum Abschluss der Tarifüberprüfung werden ab 1. Januar die bisherigen Elternbeiträge in Rechnung gestellt. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden nach erfolgter Tarifüberprüfung mit den Betreuungskosten im Folgemonat verrechnet, zu wenig bezahlte Elternbeiträge werden nachbelastet.

Wird die letzte rechtskräftige Veranlagungsanzeige nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt oder werden die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximalansatz gemäss gültiger Tarifliste in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung bzw. Rückerstattung bleibt ausgeschlossen.

Bei einem steuerbaren Nettojahreseinkommen von über CHF 150'000.00 und/oder bei Selbsteinstufung im Höchstattarif müssen der Kita keine Belege eingereicht werden.

10. Bei nicht verheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt leben, sind beide Einkommen massgebend. Bei getrennt lebenden Paaren ist das Einkommen (sowie erhaltene Alimente) des Elternteils massgebend, bei dem das Kind lebt. Für den im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner wird in den ersten 2 Jahren ein Pauschalzuschlag von CHF 500.00 pro Monat berechnet. Ab dem dritten Jahr wird der Nettojahreslohn des Konkubinatspartners für die Festsetzung des Elternbeitrages vollumfänglich mitberücksichtigt. Bei Wiederverheiratung tragen beide Ehegatten zum Familienunterhalt bei, auch für die Kinder nur eines Ehegatten. Deshalb werden für die Berechnung des Tarifes beide Nettojahreseinkommen berücksichtigt.
11. Für das zweite und weitere in der Kita betreute Kind/er subventionsberechtigter Eltern übernimmt die Trägergemeinde die Differenz zum jeweils gültigen Nettotagestarif (siehe Tarifliste).
12. Die Betreuungsvereinbarung kann schriftlich auf Ende jeden Monats unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist gilt auch für Änderungen betreffend den Betreuungsumfang (Anzahl Tage pro Woche und/oder Anzahl Kinder).
13. Die Kinder müssen bis spätestens um 18.00 Uhr abgeholt werden. Beim Zuspätkommen wird für jede angebrochene Viertelstunde eine Gebühr von **CHF 50.00** verrechnet.
14. Für Ausnahmefälle behält sich der Vereinsvorstand separate Regelungen vor.

Ersetzt alle vorherigen Wegleitungen, Ausführungsbestimmungen und Reglemente.

Genehmigt durch den Vorstand: 24.02.2021. Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Kita Zauberschlössli Tafers



Helena Kottmann, Co-Präsidentin



Andrea Kamm, Administration